

Satzung des Vereins „TösterKultur“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TösterKultur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21255 Tostedt.
3. Er ist überparteilich, interkulturell, pluralistisch sowie konfessionell ungebunden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er fördert die Literatur, die bildenden, angewandten, darstellenden und musikalischen Künste in ihren verschiedenen Ausprägungen und engagiert sich für ein offenes und lebendiges kulturelles Leben. Hierfür setzt er sich auch für die Förderung der interkulturellen Kompetenz ein.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kulturveranstaltungen wie Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Theater- und Filmaufführungen, Lesungen, Festivals, interkulturelle Begegnungen, Stiftung und Verleihung von Kunst- und Kulturpreisen u.ä.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung aktiv oder passiv unterstützen will.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitglieder).

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.

(5) Passive Mitglieder – also die Fördermitglieder – sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Ein Wechsel zum neuen Geschäftsjahr vom ordentlichen zum passiven oder vom passiven zum ordentlichen Mitglied ist mit textlicher Anzeige auch auf elektronischem Weg möglich und bindet mindestens für ein Geschäftsjahr.

(6) Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Neumitglieder haben das Stimmrecht erst drei Monate nach dem Beschluss über ihren Beitritt.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins kann Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Bonus eingeräumt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind zudem verpflichtet,
a) das Vereinsleben konstruktiv zu gestalten,
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

(5) Nicht von der Zahlung befreite Mitglieder haben den Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei späterem Eintritt umgehend.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme nach textlichem Antrag, möglich auch über einen verifizierten E-Mail-Account, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitritt gilt als erfolgt, wenn der Vorstand dies textlich dem Antragsteller mitgeteilt hat. Dies ist auch auf elektronischem Weg möglich. Das Datum der Mitteilung eröffnet die Dreimonatsfrist für die Stimmrechtserteilung. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

(2) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt textlich oder auf elektronischem Weg gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied textlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige textliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden und Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. Projektgruppen,

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Im jeweils 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(5) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist Aufgabe des Vorstands gemäß § 7 dieser Satzung. Der Vorstand wird durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/ die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder am Beschlussverfahren beteiligt sind.

(7) Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden textlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf textlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Werden Beschlüsse über die verifizierten E-Mail-Accounts eingeholt, müssen zwischen Beschlussvorlage und geforderter Beschlussabstimmung mindestens 24 Stunden liegen.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands und die gesonderten Beschlüsse durch die Vereinsmitglieder sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in abzuzeichnen und zu archivieren. Bei Umlaufverfahren sind die Rückläufe der diesbezüglichen E-Mails mit zu archivieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende ggf. übertragbare Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Verabschiedung eines Jahresplans,
- h) Einrichtung von Projektgruppen,

- i) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- j) Verabschiedung eines Finanzplans

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. Antrag mindestens eines Viertels der Vereinsmitglieder. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Wenn für alle Mitglieder eine Zugangsmöglichkeit besteht, kann eine Mitgliederversammlung auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Beschlüsse durch die Vereinsmitglieder auch textlich und auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren erfolgen. Um ein Umlaufverfahren auf elektronischem Wege durchführen zu können, bedarf es für alle Mitglieder verifizierter E-Mail-Accounts und der Zustimmung aller Mitglieder zu diesem Verfahren. Ein Umlaufverfahren durch die Vereinsmitglieder per verifizierter E-Mail-Accounts kann nur mit einer Karenzzeit für Beratungen von mindestens 48 Stunden zwischen Eröffnung der Beschlussabstimmung und dem Ende der Frist für eine Beschlussstimmabgabe erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch textliche Einladung oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder die verifizierte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimm- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins gemäß § 3 (2) der Satzung. Nichtmitglieder, die vom Verein bestellte Projektgruppen leiten, sind rede- und antragsberechtigt.

(6) Anträge sind mit einer Frist von 10 Tagen einzureichen. Antragsberechtigt sind die Vereinsmitglieder und der Vorstand sowie Nichtmitglieder, die die vom Verein bestellten Projektgruppen leiten. Anträge, die vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder als dringend bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Sie müssen spätestens bei Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

(7) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der analogen Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen und bei Online-Versammlungen und Umlaufverfahren von der Zahl der sich Beteiligenden beschlussfähig.

(9) Die analoge Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(10) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort bzw. Art und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen bzw. bei Umlaufverfahren oder der Online-Versammlung beteiligten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(10) Wahlen zum Vorstand und für die Kassenprüfung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Wahlen zum Vorstand sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, sind Wahlen und Abstimmungen offen. Wenn die Satzung nichts Anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und von Übertragungen in den Social-media-Bereich beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Projektgruppen

(1) Der Verein kann bei Bedarf für größere und/oder wiederkehrende Aktionen Projektgruppen einrichten, die auch Nichtmitglieder aufnehmen können.

(2) Der Leiter, die Leiterin einer Projektgruppe wird mit Zustimmung des Vorstands bestimmt. Soweit er/sie nicht Mitglied des Vereins ist, wird ihm/ihr ein Rede- und Antragsrecht gegenüber Vorstand, soweit dies die Geschäftsordnung vorsieht, und bei der Mitgliederversammlung eingeräumt.

(3) Die Auflösung einer Projektgruppe kann der Vorstand mit Mehrheit beschließen. Über die Gründe sind die Mitglieder des Vereins sowie der/die Leiter/in der Projektgruppe innerhalb von 4 Wochen zu informieren.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung, die auch als Online-Versammlung oder per Umlaufverfahren über verifizierte e-Mail-Accounts möglich ist, beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zur Änderung oder Einführung

anstehenden Paragrafens der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. sich beteiligenden Stimmberechtigten.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-VGO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-VGO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-VGO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-VGO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-VGO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-VGO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder oder sich Beteiligenden am Umlaufverfahren über verifizierte E-Mail-Accounts oder der Online- oder Mitgliederversammlung. Sie kann nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag 4 Wochen vor dem Umlaufverfahren oder der Online- oder Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist.

(2) Sofern im Umlaufverfahren oder bei der Online- oder Mitgliederversammlung nichts Anderes beschlossen wird, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tostedt (21255 Tostedt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde im Umlaufverfahren per verifizierter E-Mail-Accounts vom 20. – 22. März 2020 beschlossen und tritt umgehend in Kraft.

Tostedt, 22. März 2020